

Die AGB der G&O CreativeAgency GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der G&O CreativeAgency GmbH (G&O) mit ihren Vertragspartnern (Kunden) insbesondere auf dem Gebiet der Marketingberatung, Werbeplanung, Werbegestaltung sowie auf dem Gebiet der Werbemittel. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von der G&O nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der G&O und dem Kunden zwecks Durchführung eines Auftrags getroffen werden, können sowohl mündlich als auch schriftlich getroffen werden. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen von ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Druckfreigaben sind schriftlich zu erteilen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE/ ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

Grundlage für die Arbeit der G&O ist neben der Auftragsbestätigung (nebst etwaiger Anlagen) insbesondere das Briefing durch den Kunden, das in jedweder Art erfolgen kann.

3. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

Die im Rahmen eines Auftrags von G&O erbrachten Leistungen (Texte, Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Fotos, Logos etc.) sind als persönliche geistige Leistung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Dies gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars erwirbt der Kunde für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von der G&O im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Arbeiten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Exklusivrechte sind gesondert zu vergüten.

Die bloße Entwurfstätigkeit, auch soweit diese vergütet wird, ist mit keinerlei Übertragung von Nutzungsrechten verbunden. Nutzungsrechte gehen ebenfalls nicht auf den Kunden über, sofern nach einer Präsentation kundenseitig kein Auftrag erteilt wird.

Hinsichtlich der im Rahmen eines Auftrags durch G&O erbrachten Leistungen und Arbeiten werden ausschließlich Nutzungsrechte übertragen, nicht jedoch Eigentumsrechte. Überlassene Originale sind G&O spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschadet zurückzugeben. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung von G&O angefertigt werden, verbleiben bei G&O. Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe derselben besteht nicht.

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von G&O und ist honorarpflichtig.

Die von G&O erarbeiteten Werke dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von G&O weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

G&O ist bei jeder vertraglich gestatteten Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe von Entwürfen, Reinzeichnungen etc. vom Kunden als Urheber zu nennen. Sie ist berechtigt, von ihr

entwickelte Werbemittel angemessen und branchenüblich zu signieren. Verletzt der Kunde das Recht der G&O auf Namensnennung, ist G&O berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der Vergütung des zugrunde liegenden Auftrags zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der G&O, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

G&O ist des Weiteren berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen, unabhängig vom Umfang des übertragenen Nutzungsrechts, zu veröffentlichen, bei Wettbewerben einzusetzen und zum Zwecke der Eigenwerbung unentgeltlich zu nutzen.

4. RECHTE DRITTER AN VORLAGEN/ HAFTUNGSFREISTELLUNG

Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller übergebenen Vorlagen (z. B. Texte und Bilder) an die G&O berechtigt ist und dass diese Vorlagen frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Kunde die G&O im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter frei.

5. ERFÜLLUNGORT/FRISTEN/TERMINE

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt G&O ihre Leistungen an ihrem Geschäftssitz.

Die Lieferverpflichtungen von G&O sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von G&O zum Versand gebracht oder übermittelt worden sind. Das Versand- oder Übermittlungsrisiko trägt der Kunde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Übergabe auf die Transportperson, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Geschäftsräume von G&O auf den Kunden über.

Liefertermine bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sie sind im Übrigen nur verbindlich, sofern und soweit der Kunde eine etwaige Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß und vollständig erfüllt hat.

Ist die Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins oder einer vereinbarten Frist auf ein Ereignis höherer Gewalt oder vergleichbare, von G&O nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Frist um die Dauer der Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese auf die Fertigstellung der Leistung nicht nur unwesentlichen Einfluss haben.

Kommt G&O mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr im Hinblick auf die Erbringung ihrer Leistungen seitens des Kunden zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

6. PREISE/VERGÜTUNG/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Es gilt die im Vertrag mit dem Kunden vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erbringen.

Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise von G&O und daraus resultierende zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Vorschläge durch G&O mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses mit dem Kunden (Präsentation) nur gegen Honorar.

Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum oder umfasst sie mehrere Einheiten, kann G&O dem Kunden Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung stellen. G&O ist berechtigt, in Auftrag gegebene Leistungen selbst

auszuführen oder auf Kosten des Kunden Dritte mit ihrer Erbringung zu beauftragen. Im Hinblick auf Fremdleistungen ist G&O berechtigt, Vorschüsse vom Kunden zu fordern.

Eventuell anfallende Gebühren von Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) trägt der Kunde und führt diese an die jeweilige Gesellschaft ab. Werden solche Gebühren von G&O vorauslagt, wird der Kunde diese der G&O gegen Nachweis erstatten.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von G&O anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

G&O haftet für Schäden, die sie oder etwaige Erfüllungsgehilfen herbeigeführt haben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für etwaige Mängel ihrer Leistungen haftet G&O im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den nachfolgenden Maßgaben.

Von G&O erbrachte oder gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel hat der Kunde ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder die rechtzeitige Mängelanzeige, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge wird G&O Mängel in angemessener Frist beheben.

Mit der Genehmigung von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Kunden bestätigt dieser die Richtigkeit von Text und Bild. Für vom Kunden freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von G&O.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch G&O erbrachten Leistungen oder Arbeiten trägt der Kunde. G&O haftet insbesondere nicht für die wettbewerbsrechtliche, warenzeichenrechtliche oder markenrechtliche Zulässigkeit ihrer Entwürfe oder Arbeiten.

8. DATENSCHUTZ/VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

G&O verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zugehenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder den Umständen nach eindeutig als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Kunden in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der G&O.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ditzingen.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere, angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.